

Antrag

der Abg. Andrea Schwarz u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Umsetzung des Rettungsdienstgesetzes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die quantitative und qualitative Entwicklung des Rettungsdienstes in Baden-Württemberg seit Inkrafttreten des Gesetzes insgesamt bewertet;
2. welche Leistungserbringer in welchen Rettungsdienstbereichen die Standardarbeitsanweisungen (SAA) und Behandlungspfade Rettungsdienst (BPR) für die eigenständige Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen von Patientinnen und Patienten durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter nach § 20 Rettungsdienstgesetz (RDG) noch nicht vollumfänglich umsetzen (unter Angabe der jeweiligen SAA/BPR sowie der jeweiligen Gründe);
3. inwiefern die Maßnahmen nach § 20 RDG zukünftig in dem Indikationskatalog für Notärztinnen und Notärzte berücksichtigt werden;
4. ob inzwischen alle Rettungsmittel, Leitstellen und Krankenhäuser an einen digitalen Versorgungsnachweis angebunden sind oder wieso sich eine Anbindung ggf. noch verzögert;
5. in welchen Rettungsdienstbereichen neben Rettungswagen (RTW), Krankentransportwagen (KTW), Rettungshubschraubern (RTH) oder Notarzt-Einsatz-Fahrzeugen (NEF) auch weitere Rettungsmittel im bodengebundenen Rettungsdienst zum Einsatz kommen oder der Einsatz zeitnah geplant ist;
6. welche Schritte die Landesregierung unternommen hat, dem Entschließungsantrag des Landtags Drucksache 17/7167 Nummer 6 nachzukommen;

7. welche Rückmeldungen oder Bewertungen sie zu ambulanten Versorgungssystemen, wie beispielsweise Gemeinde-Notfallsanitätern, gegenüber dem Bund abgegeben hat;
8. welche Leistungserbringer nach öffentlichem Recht gemäß § 3 Absatz 2 RDG fortan im Rettungsdienst mitwirken oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben;
9. welche in Strukturgutachten vorgesehenen Luftrettungsstandorte bereits ausgeschrieben oder vergeben sind und in welchem Jahr die neuen oder verlegten Standorte voraussichtlich in Betrieb gehen;
10. welche Bereichsausschüsse bereits ihre Beschlüsse und den Bereichsplan in geeigneter Weise veröffentlichten;
11. ob und welche Bedenken der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegenüber der Landesregierung hinsichtlich einer Veröffentlichung der Protokolle und Beschlüsse der Bereichsausschüsse vorgebracht hat.

3.12.2025

Andrea Schwarz, Dr. Geugjes, Häffner, Hildenbrand,
Lede Abal, Seimer, Sperling, Tuncer GRÜNE

Begründung

Mit dem im Juli 2024 beschlossenen Rettungsdienstgesetz wurden die Voraussetzungen für einen zukunftsfähigen Rettungsdienst, eine qualitativ hochwertige Versorgung und eine Entlastung der Notfallversorgung durch den Gesetzgeber geschaffen. Der Antrag soll beleuchten, wie weit die Umsetzung durch die Selbstverwaltung vorangeschritten ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Januar 2026 Nr. IM6-5461-560/36 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die quantitative und qualitative Entwicklung des Rettungsdienstes in Baden-Württemberg seit Inkrafttreten des Gesetzes insgesamt bewertet;

Zu 1.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bewertet die Notfallrettung und den Krankentransport in Baden-Württemberg grundsätzlich als leistungsfähig. Gemeinsam mit der Selbstverwaltung entwickelt das Land den Rettungsdienst kontinuierlich weiter, sodass die Versorgung stetig weiter verbessert wird.

sert wird. Zu betonen ist, dass die Planungskriterien für den Rettungsdienst in ganz Baden-Württemberg einheitlich gelten. In jedem Teil des Landes erfolgt die Planung auf gleicher Grundlage und ist damit grundsätzlich vergleichbar. Bislang war die sogenannte Hilfsfrist der maßgebliche Planungsparameter für die Vorhaltungen der bodengebundenen Notfallrettung. Im Sinne der bisherigen Hilfsfrist waren von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen alle Einsätze mit Sondersignalverwendung hilfsfristrelevant. Eine genauere Differenzierung oder die Einbeziehung medizinischer Kriterien ist nicht erfolgt. In der Folge sind die konkrete Erkrankung bzw. Verletzung der Patientinnen und Patienten und deren konkreter Versorgungsbedarf nicht in die Betrachtung eingeflossen.

Für die Hilfsfrist war im alten Rettungsdienstgesetz eine Zeitspanne von „möglichst nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten“ definiert. Die Hilfsfrist diente ausschließlich der Planung und nicht einem Hilfsanspruch für eine Versorgung im Einzelfall. Zum besseren Verständnis und zur Verdeutlichung des Zwecks der Frist wurde nunmehr der Begriff Planungsfrist eingeführt.

Mit der Verabschiedung des neuen Rettungsdienstgesetzes (RDG) wurde die Planung grundlegend reformiert und zudem wurden zahlreiche Maßnahmen eingeführt, um den Rettungsdienst im Land effizienter und zielgerichteter zu gestalten. Kern der neuen Regelungen ist, dass die Notfallpatientinnen und Notfallpatienten im Fokus stehen und deren tatsächlicher medizinischer Versorgungsbedarf die Grundlage der rettungsdienstlichen Planung bildet.

Dabei ist die Planungsfrist der zentrale Parameter zur Planung der rettungsdienstlichen Ressourcen und Vorhaltungen. Die Planungsfrist stellt auch durch ihre inhaltliche Ausrichtung eine Neuerung im Vergleich zur früheren Hilfsfrist dar. Sie unterscheidet künftig im Kern drei Notfallkategorien. Diese knüpfen an die konkreten medizinischen Erfordernisse eines bestimmten Krankheits- oder Zustandsbildes an. Ergänzt werden sie durch die Notfallkategorien 4 und 5, für Zustandsbilder, bei denen retrospektiv keine notfallmedizinische Indikation z. B. zur Entsendung eines Rettungswagens bestätigt werden kann – mit anderen Worten, wenn sich der Einsatz im Nachhinein als nicht notwendig herausgestellt hat.

Die Ausgestaltung der neuen Planungsinstrumente erfolgt in der Rettungsdienstplanverordnung, die voraussichtlich im ersten Quartal 2026 in Kraft treten wird. Im Anschluss an das Inkrafttreten wird die Selbstverwaltung eine landesweite Begutachtung veranlassen, um die Planung der rettungsdienstlichen Vorhaltungen unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben rettungsdienstbereichsübergreifend optimieren zu können.

Ergänzend zur Entwicklung der bodengebundenen Notfallrettung baut das Land derzeit seine Luftrettungsstruktur aus und um. Mit Umsetzung dieser neuen Struktur wird Baden-Württemberg fortan unter den Flächenländern die beste Versorgungsdichte mit Luftrettungsmitteln haben. Damit wird neben der optimierten bodengebundenen Versorgung auch künftig eine schnelle und flächendeckende notärztliche Versorgung aus der Luft für jede Bürgerin und jeden Bürger in Baden-Württemberg sichergestellt. Auf die Stellungnahme zu Ziffer 9 wird hingewiesen.

2. welche Leistungserbringer in welchen Rettungsdienstbereichen die Standardarbeitsanweisungen (SAA) und Behandlungspfade Rettungsdienst (BPR) für die eigenständige Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen von Patientinnen und Patienten durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter nach § 20 Rettungsdienstgesetz (RDG) noch nicht vollumfänglich umsetzen (unter Angabe der jeweiligen SAA/BPR sowie der jeweiligen Gründe);

Zu 2.:

Nach Mitteilung der Leistungserbringer im Rettungsdienst ist die Umsetzung der Vorabdelegation bereits weit fortgeschritten. Als Vorabdelegationsgrundlagen sind die Standardarbeitsanweisungen (SAA) und Behandlungspfade Rettungsdienst (BPR) vorgesehen. Grundsätzlich werden dabei immer alle SAA und

BPR delegiert. Lediglich in Einzelfällen, in denen der Nachweis der fachlichen Eignung nicht oder unvollständig erbracht wurde, können die Ärztlichen Verantwortlichen im Rettungsdienst (ÄVRD) die Vorabdelegation ganz oder teilweise zurücknehmen bzw. versagen. Solche Einzelfälle wurden dem Innenministerium bisher nicht gemeldet.

Der prozentuale Anteil der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan), die eine Vorabdelegation erhalten haben, kann der *Anlage 1* entnommen werden. Die Übersicht zeigt die Umsetzung der Vorabdelegation je Leistungserbringer in den einzelnen Rettungsdienstbereichen (RDB). In einigen Fällen ist es nach Mitteilung der Leistungsträger nicht möglich, den Anteil auf 100 % zu erhöhen. Dies liegt insbesondere an NotSan, die nicht auf Rettungswagen eingesetzt werden und daher keine Vorabdelegation benötigen, beispielsweise Leitstellenpersonal oder die zweite Person auf Notarzteinsatzfahrzeugen. Die noch nicht vollständig erfolgte Umsetzung beim Deutschen Roten Kreuz in den RDB Ludwigsburg und Stuttgart wird durch den DRK Landesverband wie folgt begründet:

Im Bereich des DRK Stuttgart sei zunächst ein innerbetrieblicher Abstimmungsprozess erforderlich gewesen, der zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Durchführung der Vorabdelegationen geführt habe. Dieser Abstimmungsprozess sei inzwischen abgeschlossen. Für den Monat Januar 2026 seien bereits weitere elf NotSan für den mündlichen Teil der Vorabdelegation vorgesehen; der schriftliche Teil sei durch diese bereits absolviert worden. Darüber hinaus seien für Januar 2026 weitere Termine für den schriftlichen als auch mündlichen Teil der Vorabdelegation festgelegt. Die Umsetzung der Vorabdelegationen werde fortlaufend vorangetrieben, sodass eine kontinuierliche Erhöhung der Anzahl vorabdelegierter NotSan sichergestellt sei.

Im Bereich des DRK Esslingen sei aufgrund des Wegfalls des ÄVRD im Verlauf des Jahres 2025 die Durchführung von Re-Delegationen, also der wiederholten Überprüfung der grundsätzlichen fachlichen Eignung, sowie weiterer Vorabdelegationen zeitweise nicht möglich gewesen. Der neu bestellte ÄVRD habe die erforderlichen Planungs- und Umsetzungsmaßnahmen aufgenommen und treibe die Umsetzung weiterer Vorabdelegationen mit hoher Priorität voran. Die ausstehenden Vorabdelegationen würden schrittweise umgesetzt, sodass in diesem Bereich in den kommenden Monaten mit einer deutlichen prozentualen Steigerung der delegierten NotSan zu rechnen sei.

3. inwiefern die Maßnahmen nach § 20 RDG zukünftig in dem Indikationskatalog für Notärztinnen und Notärzte berücksichtigt werden;

Zu 3.:

In Baden-Württemberg wurde die Vorabdelegation eingeführt, die in der Praxis erheblichen Einfluss auf die Versorgung der Patientinnen und Patienten durch NotSan hat. Dadurch können mehr Einsätze durch den Rettungswagen alleine fachgerecht bewältigt werden. In der Folge war es notwendig, einen auf diese Verhältnisse zugeschnittenen Notarztindikationskatalog für Baden-Württemberg zu entwickeln, der dementsprechend weniger Notarztindikationen enthält. Dieser wurde im Juli 2024 beschlossen und berücksichtigt ausdrücklich die Ausübung heilkundlicher Maßnahmen durch NotSan im Rahmen der Vorabdelegation.

4. ob inzwischen alle Rettungsmittel, Leitstellen und Krankenhäuser an einen digitalen Versorgungsnachweis angebunden sind oder wieso sich eine Anbindung ggf. noch verzögert;

Zu 4.:

Die Einrichtung des digitalen Versorgungsnachweissystems „BKN“ (Bettenkapazitätsnachweis) wurde im Oktober 2025 durch den Landesausschuss für den Rettungsdienst beschlossen. Der BKN wird vom Zentrum für Telemedizin Bad Kissingen GmbH (ZTM) als Generalunternehmer angeboten. Derzeit wird die Ein-

führung des BKN durch die Selbstverwaltung vorbereitet. Aktuell erfolgt über die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft die Auswahl und Information der betroffenen Krankenhäuser. Sobald diese Informationen vorliegen, kann mit den benannten Ansprechpartnern die konkrete Implementierung geplant werden. Dazu gehört auch das Einpflügen der Krankenhäuser samt ihrer Versorgungsressourcen im BKN und die Schulung der Verantwortlichen und der Mitarbeitenden. Der Rollout für das digitale Versorgungsnachweissystem startet in einer Pilotregion und erfolgt sukzessive flächendeckend in ganz Baden-Württemberg.

5. *in welchen Rettungsdienstbereichen neben Rettungswagen (RTW), Krankentransportwagen (KTW), Rettungshubschraubern (RTH) oder Notarzt-Einsatzfahrzeugen (NEF) auch weitere Rettungsmittel im bodengebundenen Rettungsdienst zum Einsatz kommen oder der Einsatz zeitnah geplant ist;*

Zu 5.:

Nach Mitteilung der Bereichsausschüsse kommen neben Rettungswagen (RTW), Krankentransportwagen (KTW), oder Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) und Luftrettungsmitteln noch weitere Rettungsmittel im bodengebundenen Rettungsdienst zum Einsatz. Dies sind Intensivtransportwagen (ITW), Notarztwagen (NAW), Schwerlastrettungswagen (S-RTW), ein Infektionsrettungswagen (I-RTW), Baby-Notarzt- oder -Rettungswagen zum Transport Früh- und Reifgeborener (Baby-NAW) sowie in der Erprobung zwei Medical Intervention Cars (MIC). Eine Übersicht über die eingesetzten Rettungsmittel je RDB findet sich in *Anlage 2*.

Darüber hinaus arbeitet die Selbstverwaltung derzeit an einer Konzeption zur Erprobung eines neuen Rettungsmittels im Rahmen der Experimentierklausel nach § 7 RDG, welches hinsichtlich personeller und medizinischer Ausstattung zwischen Rettungswagen und Krankentransportwagen angesiedelt ist. Ziel ist der Transport von Patientinnen und Patienten in einem für ihr Krankheitsbild indikationsgerechten Rettungsmittel unter Aufsicht und qualifizierter Betreuung durch geeignetes Personal. Das neue Rettungsmittel soll die Fälle abdecken, welche Teil der Notfallrettung sind, jedoch keine Versorgung durch einen Rettungswagen erfordern. Damit wird es zur Entlastung und zum zielgerichteteren Einsatz der hochqualifizierten Ressource Rettungswagen beitragen, welcher dann für die tatsächlichen dringlichen Notfalleinsätze zur Verfügung steht.

6. *welche Schritte die Landesregierung unternommen hat, dem Entschließungsantrag des Landtags Drucksache 17/7167 Nummer 6 nachzukommen;*
7. *welche Rückmeldungen oder Bewertungen sie zu ambulanten Versorgungssystemen, wie beispielsweise Gemeinde-Notfallsanitätern, gegenüber dem Bund abgegeben hat;*

Zu 6. und 7.:

Zu den Ziffern 6 und 7 wir aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Der Landtag hat die Einführung eines ambulanten Rettungsfahrzeuges an die Voraussetzung geknüpft, dass auf Bundesebene die erforderlichen Regelungen geschaffen werden. Dies ist bislang nicht erfolgt. Die aktuelle Bundesregierung hat die Reform der Notfallversorgung der Vorgängerregierung wieder aufgegriffen. In ihrem Entwurf einer Reform der Notfallversorgung hat sie sich mit der Frage eines aufsuchenden nichtärztlichen Dienstes beschäftigt. Sie hat diesen aber nicht als Teil des Rettungsdienstes, sondern als Teil der ambulanten Versorgung qualifiziert und dem Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung zugewiesen. Einzelheiten könnten damit nicht in der Rettungsdienstplanverordnung geregelt werden, da die ambulante Versorgung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Rettungsdienstes liegt. Die bundesrechtlichen Regelungen zur Reform der Notfallversorgung sind bislang jedoch nicht verabschiedet worden.

Die Landesregierung hat dem Bundesgesundheitsministerium unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesrats vom 17. Oktober 2025 zurückgemeldet, dass die Regelung über die Erstattung der Fahrkosten und damit für die Transportkosten im Rettungsdienst (in § 60 SGBV) zu ergänzen ist. Künftig müssen neben der klassischen Transportleistung auch die Leitstellentätigkeit sowie die medizinische Behandlung vor Ort systematisch und verbindlich abrechenbar sein. Ebenso wurde daran erinnert, dass der Transport in ambulante Versorgungsstrukturen als Leistung des Rettungsdienstes anzuerkennen und zu finanzieren ist.

Hinsichtlich der Einführung eines sogenannten „Notfall-Krankentransportwagens“, wird auf die Ausführungen zur Erprobung eines neuen Rettungsmittels in Ziffer 5 verwiesen.

8. welche Leistungserbringer nach öffentlichem Recht gemäß § 3 Absatz 2 RDG fortan im Rettungsdienst mitwirken oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben;

Zu 8.:

Bislang wurden durch das Innenministerium auf Landesebene keine Vereinbarungen mit weiteren Stellen geschlossen. Ebenso wenig wurden konkrete Beteiligungswünsche auf Landesebene an das Innenministerium herangetragen. Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung mit der Bundeswehr zu schließen, um eine Mitwirkung des Bundeswehrkrankenhauses Ulm in der Notfallrettung zu ermöglichen.

9. welche in Strukturgutachten vorgesehenen Luftrettungsstandorte bereits ausgeschrieben oder vergeben sind und in welchem Jahr die neuen oder verlegten Standorte voraussichtlich in Betrieb gehen;

Zu 9.:

Das Land arbeitet an der Umsetzung der Neuorganisation der Luftrettung in Baden-Württemberg, wie sie am 17. November 2022 verkündet wurde. Dieses Konzept sieht u. a. die Errichtung von zwei neuen Luftrettungsstandorten sowie die Verlegung bestehender Standorte vor, damit planerisch tagsüber jeder Ort in Baden-Württemberg innerhalb von 20 Minuten erreicht werden kann. Im Zuge dessen wurde der neue Luftrettungsstandort Christoph Ortenau am Flughafen Lahr im Dezember 2024 europaweit ausgeschrieben und im Juli 2025 vergaberechtlich vergeben (Vergabezeitraum 15 Jahre). Der Flugbetrieb von dort aus wird am 1. April 2026 starten. Lahr ist ein neuer Standort, sodass die Gesamtzahl der Luftrettungsstandort mit Inbetriebnahme auf neun anwächst.

Der bestehende Standort Christoph Mannheim am Flughafen Mannheim wurde im Mai 2025 europaweit ausgeschrieben und im Juli 2025 für ebenfalls 15 Jahre neu vergeben. Der neue Beauftragungszeitraum dort beginnt ab dem 1. November 2026 und wird gegenüber den derzeitigen Einsatzzeiten eine bessere Abdeckung durch die Luftrettung in den Tagesrandzeiten bringen.

Der in Planung befindliche, neue Standort Ravenstein (Bereich Osterburken) ist ebenfalls in Umsetzung. Die auf der Gemarkung der Stadt Ravenstein befindliche Fläche wird in Kürze äußerlich erschlossen, sodass dann parallel das europaweite Vergabeverfahren für den Standort beginnen kann. Ravenstein wird mit Inbetriebnahme der zehnte Luftrettungsstandort sein.

An der Umsetzung der weiteren Verlegungsempfehlungen von Standorten (Leonberg und Friedrichshafen) infolge des Luftrettungsgutachten arbeitet das Land ebenso wie an der Durchführung der notwendigen europaweiten Neuvergabe aller übrigen, bereits bestehenden Standorte.

Die Luftrettungslandschaft hat sich also dahingehend verändert, dass sich die getroffenen Standortentscheidungen in Umsetzung befinden und ab dem 1. April 2026

ein neunter Standort in Lahr die Versorgung durch die Luftrettung verstärken wird. Der neue Standort Ravenstein wird im Jahr 2026 vergaberechtlich vergeben werden und dann zehnter Luftrettungsstandort werden.

Zudem erfolgte im Januar 2025 die Rückverlegung von Christoph 43 von seinem Interimsstandort am Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden auf die dort neu errichtete Dachlandestation der ViDia Klinik Karlsruhe. Auch dieser Standort wird vergaberechtlich europaweit ausgeschrieben und vergeben werden.

10. welche Bereichsausschüsse bereits ihre Beschlüsse und den Bereichsplan in geeigneter Weise veröffentlichten;

Zu 10.:

Auf Anfrage lieferten die Bereichsausschüsse Rückmeldungen zur aktuellen Veröffentlichung der Bereichspläne und der gefassten Beschlüsse. Die Rückmeldungen zu den einzelnen RDB sind in *Anlage 3* zusammengefasst. Aus den Rückmeldungen geht hervor, dass in der überwiegenden Anzahl der RDB eine Veröffentlichung bereits erfolgt ist oder sich derzeit in Umsetzung befindet.

11. ob und welche Bedenken der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegenüber der Landesregierung hinsichtlich einer Veröffentlichung der Protokolle und Beschlüsse der Bereichsausschüsse vorgebracht hat.

Zu 11.:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat gegenüber der Landesregierung bislang keine Bedenken hinsichtlich der im Gesetz vorgesehenen, durch die Bereichsausschüsse zu veranlassenden Veröffentlichungen vorgebracht.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär

Anlage 1

Antrag 17/10004

Stand Dezember 2025

Lfd. Nr.	Rettungsdienstbereich	ASB	DRK	JUH	MHD	Private
Regierungsbezirk Stuttgart						
1	Stuttgart	100%	22%	90%	95%	-
2	Böblingen	100%	87%	95%	97%	-
3	Esslingen	-	42%	90%	67%	-
4	Göppingen	100%	100%	95%	100%	-
5	Ludwigsburg	100%	100%	86%	95%	-
6	Rems-Murr-Kreis	100%	100%	90%	98%	-
7	Heilbronn	100%	100%	100%	99%	-
8	Hohenlohekreis	100%	100%	-	-	-
9	Main-Tauber-Kreis	-	100%	-	-	-
10	Schwäbisch Hall	100%	100%	95%	100%	-
11	Heidenheim	100%	bei Ulm inkludiert	-	-	-
12	Ostalbkreis	-	100%	-	100%	-
Regierungsbezirk Karlsruhe						
13	Baden-Baden und Rastatt	100%	96%	-	-	-
14	Karlsruhe	100%	100%	100%	90%	100%
15	Mannheim	100%	93%	100%	85%	-
16	Heidelberg und Rhein-Neckar-Kreis	100%	100%	100%	90%	-
17	Neckar-Odenwald-Kreis	-	100%	-	100%	-
18	Calw	100%	100%	95%	100%	-
19	Freudenstadt	-	100%	95%	100%	-
20	Enzkreis und Pforzheim	100%	100%	-	85%	-
Regierungsbezirk Freiburg						
21	Breisgau-Hochschwarzwald und Freiburg	-	100%	-	100%	100%
22	Emmendingen	-	97%	-	-	-
23	Ortenaukreis	100%	100%	100%	100%	-
24	Rottweil	-	100%	-	-	-
25	Schwarzwald-Baar-Kreis	100%	100%	95%	100%	-
26	Tuttlingen	100%	100%	-	-	-
27	Konstanz	100%	100%	95%	100%	-
28	Lörrach	-	95%	-	100%	-
29	Waldshut	-	100%	-	-	-
Regierungsbezirk Tübingen						
30	Reutlingen	-	97%	-	77%	-
31	Tübingen	100%	98%	95%	67%	-
32	Zollernalbkreis	100%	100%	-	56%	-
33	Alb-Donau-Kreis und Ulm	100%	100%	-	100%	-
34	Biberach	100%	92%	-	-	-
35	Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen	-	98%	95%	100%	100%

- = Bereiche, in denen keine Notfallrettung betrieben wird.

Anlage 2

Antrag 17/10004

Stand Dezember 2025

Lfd. Nr.	Rettungsdienstbereich	ITW	NAW	S-RTW	I-RTW	Baby- NAW	MIC
Regierungsbezirk Stuttgart							
1	Stuttgart	Ja		Ja	Ja		Ja
2	Böblingen					Ja	
3	Esslingen					Ja	
4	Göppingen						
5	Ludwigsburg	Ja		Ja			
6	Rems-Murr-Kreis			Ja			
7	Heilbronn	Ja		Ja		Ja	
8	Hohenlohekreis						
9	Main-Tauber-Kreis						
10	Schwäbisch Hall						
11	Heidenheim						
12	Ostalbkreis						
Regierungsbezirk Karlsruhe							
13	Baden-Baden und Rastatt						
14	Karlsruhe						
15	Mannheim	Ja		Ja			
16	Heidelberg und Rhein-Neckar-Kreis						Ja
17	Neckar-Odenwald-Kreis			Ja			
18	Calw			Ja			
19	Freudenstadt			Ja			
20	Enzkreis und Pforzheim						
Regierungsbezirk Freiburg							
21	Breisgau-Hochschwarzwald und Freiburg	Ja		Ja			
22	Emmendingen						
23	Ortenaukreis	Ja		Ja			
24	Rottweil			Ja			
25	Schwarzwald-Baar-Kreis			Ja		Ja	
26	Tuttlingen			Ja			
27	Konstanz						
28	Lörrach						
29	Waldshut		Ja	Ja			
Regierungsbezirk Tübingen							
30	Reutlingen			Ja			
31	Tübingen			Ja			
32	Zollernalbkreis					Ja	
33	Alb-Donau-Kreis und Ulm	Ja		Ja			
34	Biberach			Ja			
35	Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen						

Anlage 3
Antrag 17/10004

Stand: Dezember 2025

Lfd. Nr.	Rettungsdienstbereich	Veröffentlichung	Website
Regierungsbezirk Stuttgart			
1	Stuttgart	Aktuell noch keine Veröffentlichung	
2	Böblingen	Bereichsplan und Beschlüsse veröffentlicht	https://bereichsausschuss-boeblingen.de/
3	Esslingen	Derzeit in Umsetzung	
4	Göppingen	Bereichsplan und Beschlüsse veröffentlicht	https://www.bereichsausschuss-goepplingen.de/kurzprotokolle.html https://www.bereichsausschuss-goepplingen.de/rettungsdienstbereich/bereichsplan.html
5	Ludwigsburg	Derzeit in Umsetzung	
6	Rems-Murr-Kreis	Derzeit in Umsetzung	
7	Heilbronn	Aktuell noch keine Veröffentlichung	
8	Hohenlohekreis	Derzeit in Umsetzung	
9	Main-Tauber-Kreis	Aktuell noch keine Veröffentlichung	
10	Schwäbisch Hall	Derzeit in Umsetzung	
11	Heidenheim	Bereichsplan und Beschlüsse veröffentlicht	https://www.landkreis-heidenheim.de/service/organigramm/fachbereich+brand-+und+katastrophenschutz
12	Ostalbkreis	Bereichsplan veröffentlicht	https://www.ostalbkreis.de/sixcms/media.php/26/Bereichsplan-Rettungsdienst-OAK2024.pdf
Regierungsbezirk Karlsruhe			
13	Baden-Baden und Rastatt	Aktuell noch keine Veröffentlichung	
14	Karlsruhe	Derzeit in Umsetzung	
15	Mannheim	Aktuell noch keine Veröffentlichung	
16	Heidelberg und Rhein-Neckar-Kreis	Aktuell noch keine Veröffentlichung	
17	Neckar-Odenwald-Kreis	Aktuell noch keine Veröffentlichung	
18	Calw	Bereichsplan und Kurzprotokolle veröffentlicht	https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Service/Bereichsausschuss-Rettungsdienst/
19	Freudenstadt	Bereichsplan und Beschlüsse veröffentlicht	https://www.kreis-fds.de/-/behoerdenwegweiser/rettungsdienst/oe6062723
20	Enzkreis und Pforzheim	Derzeit in Umsetzung	

Anlage 3
Antrag 17/10004

Regierungsbezirk Freiburg			
21	Breisgau-Hochschwarzwald und Freiburg	Derzeit in Umsetzung	
22	Emmendingen	Aktuell noch keine Veröffentlichung	
23	Ortenaukreis	Derzeit in Umsetzung	https://www.bereichsausschuss-ortenaukreis.de
24	Rottweil	Bereichsplan veröffentlicht, Beschlüsse des Bereichsausschusses derzeit in Umsetzung	https://www.kv-rottweil.drk.de/fileadmin/Eigene_Bilder_und_Videos/Rettungsdienst_Medien/2023-03-24-Bereichsplan_RDB_Rottweil_genehmigte_Version.pdf
25	Schwarzwald-Baar-Kreis	Bereichsplan veröffentlicht, Beschlüsse des Bereichsausschusses derzeit in Umsetzung	https://www.lrasbk.de/index.php?La=1&object=tx,2961.22231.1&kuo=2&sub=0&NavID=2961.1475
26	Tuttlingen	Bereichsplan und Beschlüsse veröffentlicht	https://www.drk-tut.de/leichte-sprache/was-wir-tun/drk-rettungsdienst-tuttlingen-ggmbh/bereichsausschuss.html
27	Konstanz	Aktuell noch keine Veröffentlichung	
28	Lörrach	Aktuell noch keine Veröffentlichung	
29	Waldshut	Aktuell noch keine Veröffentlichung	
Regierungsbezirk Tübingen			
30	Reutlingen	Beschlüsse werden veröffentlicht. Veröffentlichung des Bereichsplans derzeit in Umsetzung	https://www.kreis-reutlingen.de/Landratsamt/Organisationseinheiten/Bauamt/Rettungsdienst-Bereichsausschuss
31	Tübingen	Derzeit in Umsetzung	
32	Zollernalbkreis	Derzeit in Umsetzung	
33	Alb-Donau-Kreis und Ulm	Derzeit in Umsetzung	
34	Biberach	Bereichsplan und Beschlüsse veröffentlicht	https://www.biberach.de/Amt-Brand-Katastrophenschutz/Rettungsdienst
35	Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen	Beschlüsse werden veröffentlicht. Veröffentlichung des Bereichsplans derzeit in Umsetzung	https://bos.bereichsausschuss-rettungsdienst.de/